

Zeitschrift:	Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber:	Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band:	- (1985)
Heft:	3
Artikel:	Das Auslandschweizer-Sekretariat teilt mit : Reisekostenvergütung für Rekruten
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-938930

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Auslandschweizer-Sekretariat teilt mit:

Reisekostenvergütung für Rekruten

(TA) Wie vom Auslandschweizersekretariat zu erfahren ist, werden die Reisekosten der Auslandschweizer vom ausländischen Wohnort bis zur schweizerischen Grenzstation oder bis zum Flughafen zum Einrücken in die Rekrutenschule als Rekrut und umgekehrt bei der Entlas-

sung aus der Rekrutenschule unter gewissen Bedingungen vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) übernommen. Dies gilt auch bei vorzeitiger Entlassung, sofern diese aus unverschuldeten Gründen erfolgt ist.

Die Reise muss innerhalb eines Monats vor Beginn der Rekrutenschule und innerhalb eines Monats seit der Entlassung stattfinden. Es werden nur diejenigen Kosten vergütet, die bei vorheriger Konsultation des zuständigen Konsulats entstanden wären. Insbesondere Flugbillette sollten durch Vermittlung des zuständigen Schweizer Konsulats und während der Rekrutenschule nach Absprache mit der Reise- und Transportsektion des EDA, Eigerstr. 73, 3003 Bern (031/61 33 10), gekauft werden. Erkundigen Sie sich in jedem Falle vor der Reise und vor dem Erwerb von Fahr- und Flugscheinen!

Für die Reisekosten innerhalb der Schweizer Grenze sowie im Urlaub während der Rekrutenschule gibt es für Auslandschweizer *keine Sonderregelung*. Auskunft hierüber erteilt der Kompaniekommendant.



Für Sie gelesen im Tages-Anzeiger.....

